

# Anmeldung

An: Fahrten-Ferne-Abenteurer, Spittlertorgraben 47, 90429 Nürnberg, Fax: 0911/3000 6127



## Veranstaltungsdaten

Name der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_ Termin: \_\_\_\_\_ Teilnehmerbeitrag: \_\_\_\_\_ €

## Teilnehmerdaten

Nachname: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Wohnort: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  weiblich  
 männlich

## Kontakt Daten der Erziehungsberechtigten

Telefon Tagsüber: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Abends: \_\_\_\_\_ Email: \_\_\_\_\_

Ich möchte helfen, Porto zu sparen! Bitte schickt mir die Reiseunterlagen per Email zu. Meine Emailadresse wird nicht an Dritte weiter gegeben. Bitte nur ankreuzen, wenn Sie Ihre Emailadresse regelmäßig benutzen! Kontrollieren Sie regelmäßig Ihren Spam-Ordner, um sicherzustellen, dass unsere Reiseunterlagenemail nicht dort gelandet ist. Sollen die Unterlagen an eine andere Emailadresse als die oben angegebene geschickt werden, führen Sie diese bitte getrennt auf.

## Weitere Angaben

Krankenversicherung: Unser Kind ist versichert bei: \_\_\_\_\_

Hauptversicherter: \_\_\_\_\_ geboren am: \_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Besonderheiten Auf folgendes haben wir hinzuweisen (z.B. Medikamenteneinnahme, Allergien, Vegetarier):  
\_\_\_\_\_

Tetanusimpfung: Datum der letzten Tetanusimpfung: \_\_\_\_\_

Schwimmkenntnisse: Mein Kind ist:  Nichtschwimmer  Schwimmer  Freischwimmer

Mein Kind ist frei von übertragbaren Krankheiten:  ja  nein

## Versicherung

Für alle Fahrten: Ich möchte zusätzlich eine Reiserücktrittskostenversicherung über die Bernhard Assekuranz abschließen. Leistungen: Erstattung von 80 % der Reiserücktrittskosten bei Krankheit, Tod von Angehörigen, wirtschaftliche Notlage. Die Kosten hierfür betragen 3% des Reisepreises. Die Versicherung kann nur bis zwei Wochen vor Beginn der Fahrt abgeschlossen werden!  ja  
 nein

Für Auslandsfahrten: Ich möchte zusätzlich eine Reisekrankenversicherung über die Bernhard Assekuranz abschließen. Leistungen: Rückführungskosten, wenn medizinische Behandlung im Reiseland nicht möglich ist (für den Erkrankten und eine Begleitperson), im Ausland entstehende Behandlungskosten (werden nicht immer über den EU-Krankenschein abgedeckt!). Die Kosten hierfür betragen 0,50 Euro pro Reisetag. Die Versicherung kann nur bis zwei Wochen vor Beginn der Fahrt abgeschlossen werden!  ja  
 nein

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die beiliegenden allgemeinen Reisebedingungen und melde mich/mein Kind verbindlich für die oben genannte Freizeit an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_  
Ort Datum Name, Vorname und Unterschrift des Erziehungsberechtigten

## Von dieser Freizeit habe ich erfahren durch:

Zeitungsartikel  Internet  Jugendring/Jugendamt/Ferienprogramm  
 von Freunden  Suchmaschine  Sonstiges: \_\_\_\_\_  
 Ich war schon mit dabei  Reisebüro \_\_\_\_\_

## Allgemeine Reisebedingungen

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen werden wirksamer Bestandteil des zwischen Ihnen und Fahrten-Ferne-Abenteurer gemeinnützige GmbH (FFA) geschlossenen Vertrages zur Teilnahme an einer Jugendfreizeit. Wir verstecken uns nicht hinter komplizierten juristischen Satzkonstruktionen, sondern möchte Ihnen die Einzelheiten der Abwicklung des Vertrages leicht verständlich und klar aufzeigen.

### I. Titel: Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bieten Sie den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege (online, Email) erfolgen. Der Reisevertrag kommt durch die Reisebestätigung, die Ihnen von FFA zuschickt wird, zustande. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von FFA vor, an das FFA für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie FFA innerhalb dieser zehn Tage die Annahme erklären.

#### 2. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Reise erfassten Daten werden ausschließlich zur Durchführung der Reise verwendet. FFA gibt ohne die ausdrückliche Zustimmung des Reisenden keine Daten an andere Personen weiter, die nicht mit der Reise in Zusammenhang stehen.

#### 3. Bezahlung

Nach dem Gesetz muss der Reisende Zahlungen und Anzahlungen nur nach Aushändigung eines Sicherungsscheines leisten. Dieser Sicherungsschein bezeugt, dass der Veranstalter den Reisenden gegen eine eventuelle Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters versichert hat. FFA händigt dem Teilnehmer diesen Sicherungsschein mit der Anmeldebestätigung aus. Nach Eingang der Anmeldebestätigung ist in jedem Fall eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig. Der Restbetrag ist spätestens vier Wochen vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu bezahlen. Die vollständigen Reiseunterlagen werden dem Reisenden von FFA nach Eingang der Restzahlung ausgehändigt. Bei nicht vollständiger Bezahlung innerhalb der Fristen kann FFA die Teilnahme verweigern.

#### 4. Leistungen

Welche Leistungen die gebuchte Reise umfasst, ergibt sich aus den Beschreibungen auf der Homepage von FFA, den verteilten Prospekten, Katalogen und Plakaten, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Leistungsbeschreibung bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von FFA. Vermittelt FFA dem Reiseteilnehmer eine Reise eines fremden Veranstalters, so stellen die Angaben über diese Reise keine eigene Zusicherung von FFA dar.

### II. Titel: Rechte des Teilnehmers

#### 1. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn

Der Reisende kann jederzeit (egal aus welchem Grund) vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei FFA. Es wird empfohlen, die Rücktrittserklärung durch eingeschriebenen Brief an FFA zu schicken, damit der Reisende im Zweifel beweisen kann, dass er die Rücktrittserklärung abgeschickt hat. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann FFA eine Entschädigung für die getroffenen Reisevorkahrungen und Aufwendungen verlangen. Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich der Reisende nicht rechtzeitig oder ohne die erforderlichen Dokumente (z.B. Reisepass), zu den mit den Reiseunterlagen bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abreiseort einfindet.

Bei Rücktritt fallen folgende Kosten an:

Bis 45. Tag vor Antritt	10%	mind. 25,- €
Bis 35. Tag		20%
34. bis 22. Tag		30%
21. bis 15. Tag		50%
14. bis 7. Tag		75%
6. bis 1. Tag		90%
Absage am Tag des Reiseantritts		100%

Die Entschädigung berechnet sich für jeden zurückgetretenen Teilnehmer jeweils aus dem Reiseendpreis.

FFA empfiehlt in allen Fällen dringend den Abschluss einer Reiserücktrittskosten-Versicherung (kostet nur wenige Euro!).

#### 2. Umbuchung und Vertragsübertragung

Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner eine andere Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. FFA kann dem Eintritt dieser Person widersprechen, wenn diese den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine andere Person in den Vertrag ein, so haften diese und der Teilnehmer als Gesamtschuldner für den Teilnehmerbeitrag und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die durch den Wechsel entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden, betragen jedoch mindestens 25 Euro.

### III. Titel: Rechte von FFA

#### 1. Leistungsänderungen

FFA kann die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Leistungen ändern, wenn ansonsten die Durchführung der Reise gefährdet wäre und es sich nicht um eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung handelt. Wesentlich sind solche Leistungen, die zwingend zur Durchführung der Reise erforderlich sind (z.B. Tauchkurs bei einer Tauchreise etc.). Wenn eine erhebliche Änderung vorliegt, muss im Einzelfall geklärt werden.

#### 2. Rücktritt durch FFA vor Reisebeginn

FFA kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten:

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.

Wenn ein ordnungsgemäßer Reiseablauf nicht mehr gewährleistet werden kann.

FFA ist verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält in diesen Fällen den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück.

#### 3. Kündigung durch FFA während der Reise

FFA kann in folgenden Fällen nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

Wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. In diesen Fällen sind auch die von FFA eingesetzten Fahrtenleiter zu einer Kündigung bevollmächtigt.

Wenn die Reise infolge, bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

FFA kann in diesen Fällen Entschädigung für erbrachte Leistungen verlangen. Nr. 4 b des II. Titels der allgemeinen Reisevertragsbedingungen findet Anwendung.

### IV. Titel: Haftung

#### 1. Haftung für Fremdleistungen

a) FFA haftet nicht für Mängel im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltung, Theaterbesuch, Ausstellung) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden. FFA haftet in diesem Fall nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, nicht für die Leistungserbringung selbst.

b) Wird eine Beförderung im Linienverkehr (z.B. Flug, Bahnfahrt) erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis (Flugticket, Fahrschein) ausgestellt, so erbringt FFA insoweit Fremdleistungen, sofern in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen wird. FFA haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst.

#### 2. Haftungsbeschränkungen

a) An Unternehmungen mit besonderem Risiko, wie Trekkingtouren etc. beteiligt sich der Reisende auf eigene Gefahr. FFA haftet insoweit nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

b) Die Haftung von FFA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit FFA für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

#### 3. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Teilnehmer ist gesetzlich verpflichtet, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Zudem hat er Mängel unverzüglich dem Fahrtenleiter zur Kenntnis zu geben, damit FFA für Abhilfe sorgen kann.

#### 4. Ausschlussfrist und Verjährung

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber FFA geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Vertragliche Ansprüche des Reisenden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

### V. Titel: Schlussbestimmungen

#### 1. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

FFA steht dafür ein, deutsche Staatsangehörige über die Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, sowie deren eventuelle Änderungen zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. FFA haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung. Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation von FFA bedingt sind.

#### 2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge, vielmehr ist anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung durch die Vertragsschließenden zu vereinbaren, die der am nächsten kommt, was diese gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrags gewollt haben würden, sofern sie die Ungültigkeit der Bestimmung bzw. die Lücke bedacht hätten.

#### 3. Allgemeines

Der Empfänger der Reisedokumente ist verpflichtet, seine empfangenen Unterlagen umgehend auf Richtigkeit zu überprüfen (Name, Reisedaten, Reiseziel etc.) und bei fehlerhafter Ausstellung sofort zu reklamieren.

Mit dem Abschluss des Reisevertrages willigt der Reisende, bzw. dessen Erziehungsberechtigte zugleich in die Herstellung und Verwendung von Bildnissen seiner Person im Zusammenhang mit der Reise durch den Reiseveranstalter zu Werbezwecken ein. § 23 Kunsturhebergesetz bleibt unberührt.

#### 4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Fürth.

#### 5. Veranstalter

Fahrten-Ferne-Abenteurer gemeinnützige GmbH  
Hirschenstraße 62, 90762 Fürth  
Kundenbüro:  
Spittlerortgraben 47, 90429 Nürnberg

[www.fahrten-ferne-abenteurer.de](http://www.fahrten-ferne-abenteurer.de)

Stand: 02.12.2008

